



Verfügung Décision

Bern, den 18. April 1985

Naturschutzgebiet Port, Gemeinde Wimmis

Die Forstdirektion des Kantons Bern gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der nordseitige Uferboden im Bereich des Simmestaus in der Port, Gemeinde Wimmis, mit seinen Kiesflächen, Gebüschzonen und Teichen wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung einer nachgebildeten Wildflusslandschaft mit folgenden Lebensräumen:
 - Kiesflächen für trockenheitsliebende Pflanzen und Insekten;
 - Stillwasser für Wasservögel, Amphibien und Wasserkleintiere;
 - Weichholzauen für eine artenreiche Gehölzflora und buschbrütende Vogelarten.

III. Abgrenzung

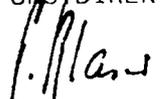
3. Das Schutzgebiet ist eingezeichnet auf einem Plan 1 : 1'000 vom 9. Mai 1984. Es umfasst Teile der Parzellen Wimmis Nrn. 42 und 85. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) Das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) das Fahren und Parkieren mit Fahrzeugen aller Art;
 - f) das Verlassen der markierten Wege
 - g) das Eindringen in die Wasserfläche und die Ufervegetation;

- h) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffe);
 - i) das Baden;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) das Anzünden von Feuern sowie das Lagern;
 - m) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - o) das Ausreuten von Gehölzen;
 - p) das Laufenlassen von Hunden;
 - q) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfte, Nester und Gelege;
 - r) das Aussetzen von Tieren;
 - s) das Fischen in den Teichen.
5. Vorbehalten bleiben die Benützung und der Unterhalt der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen, namentlich der Uferverbauungen längs der Simme, sowie die allenfalls notwendig werdenden Geschiebeausbaggerungen aus der Flussohle.
 6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
 - V. Verschiedene Bestimmungen
 7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
 8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
 11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.148 Port" auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
 12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORST-DIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat